



Verfügung

vom 12. Juni 2012

B2

Gemeinde Egg

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien

an der Oetwiler-/ Usterstrasse (Route 339),

Abschnitt Grenze Oetwil am See bis Grenze Mönchaltorf

Baulinien. Im Kanton Zürich wurde 2006 die vollständige Erfassung und Bereinigung der Baulinien an Staatsstrassen an die Hand genommen. Die Baulinien wurden in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen nicht systematisch bewirtschaftet und sind zu einem grossen Teil veraltet. Die Dimensionierung entspricht nicht mehr dem heutigen Strassenverlauf sowie den heutigen Bedürfnissen und den gesetzlichen Anforderungen. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Bedürfnis nach einer genügenden Raumsicherung nachkommen zu können, ist eine vollständige Revision der Verkehrsbaulinien unumgänglich.

Bei der Neufestsetzung wird speziell darauf geachtet, dass die Dimensionierung der neuen Verkehrsbaulinien die erforderliche Raumfreihaltung an Staatsstrassen gewährleistet und betroffene Grundstücke trotzdem nicht übermässig tangiert werden. Da die Verkehrsbaulinien nicht nur erweitert, sondern auch reduziert werden, sind damit für Grundstücke und bestehende Gebäude durch die Revision nicht nur neue Belastungen, sondern auch zahlreiche Entlastungen verbunden. Weiter wird bei den ausgebauten Strassen in der Regel ein minimaler Verkehrsbaulinienabstand, der dem gesetzlichen Strassenabstand gemäss § 265 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) entspricht, und bei Strassen mit geplantem Ausbau das erforderliche Mindestmass festgelegt. An verschiedenen Stellen weisen die neuen Verkehrsbaulinien nur minimale Verschiebungen gegenüber den aufzuhebenden Verkehrsbaulinien auf. Dadurch entstehen für betroffene Grundeigentümer in der Regel keine zusätzlichen Belastungen. In diesen Fällen handelt es sich lediglich um die Aufarbeitung alter Akten mit dem Ziel, eine Festsetzung über ganze Strassenzüge zu erhalten. Grundsätzlich werden an bestehenden Strassen in Reserve-, Kern-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen keine Verkehrsbaulinien mehr festgelegt bzw. die festgesetzten ersatzlos aufgehoben. Für Kernzonen gelten in erster Linie die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung oder - wie in den Reserve-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen - der Strassenabstand gemäss PBG.

Auf diesen Grundsätzen lässt sich heute ein neues und korrektes Planwerk erstellen, das im Einzelfall auf einer Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Interessen beruht. Diese Baulinien werden auch den heutigen Anforderungen der amtlichen Vermessung, der Archivierung, der Übersichtlichkeit und der weiteren Bewirtschaftung gerecht.



Mit Beschluss Nr. 39 vom 13. Januar 2010 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich diesem Konzept für die vollständige Überarbeitung der Baulinien an Staatsstrassen zugestimmt.

Gestützt auf diesen Beschluss werden an der Oetwiler-/ Usterstrasse (Route 339), Abschnitt Grenze Oetwil am See bis Grenze Mönchaltorf, die Verkehrsbaulinien DV Nrn. 1881/1973, 650/1978 und 646/1996 vollständig sowie die Verkehrsbaulinien DV Nr. 341/1969 anpassungsbedingt teilweise aufgehoben und Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Mit 6,0 m ab Grenze bzw. 8,0 m ab Fahrbahnrand werden bei teilweise ungenügendem Fussgängerschutz Baulinien mit dem Mindestabstand gemäss PBG festgesetzt. Von der Grenze Oetwil am See bis „Im grünen Hof“ wird mit 10,0 m ab Grenze eine mögliche Aufweitung der Oetwilerstrasse gesichert. Werden bestehende Gebäude neu oder stärker von den Baulinien angeschnitten, geniessen diese Bestandesgarantie im Sinne von § 101 PBG.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. An der Oetwiler-/ Usterstrasse (Route 339), Abschnitt Grenze Oetwil am See bis Grenze Mönchaltorf, werden Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Egg während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Egg wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievore im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Egg wie folgt bekannt zu machen:

Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Oetwiler-/ Usterstrasse (Route 339) in der Gemeinde Egg, Abschnitt Grenze Oetwil am See bis Grenze Mönchaltorf, Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;
 - b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
 - c) die Planaufgabe durchzuführen;



- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten ingeschrieben (Originalpläne) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen für sich und zum Versand an:

- Gemeinderat Egg, Gemeinderatskanzlei, Forchstrasse 145, 8132 Egg
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf 1

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. September 2013

953. Verkehrsbaulinien (Rekurs)

In Sachen Iris Wehrle Ján und Stefan Ján, Egg, Rekurrenten, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Matthias Müller, Zürich, gegen die Volkswirtschaftsdirektion, Rekursgegnerin, betreffend Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Forchautostrasse (Route A 52), Abschnitt Spörriwis bis Mönchaltorferstrasse; an der Rälliker-/Forch-/Meilenerstrasse (Route 716), Abschnitt Forchautostrasse A 52 bis Ebnetstrasse; an der Neuen Meilenerstrasse (Route 717), Abschnitt Forchstrasse bis Hofackerstrasse; an der Oetwiler-/Usterstrasse (Route 339), Abschnitt Grenze Oetwil am See bis Grenze Mönchaltorf, Gemeinde Egg,

hat sich ergeben:

A. Mit Verfügungen vom 12. Juni 2012 (Nrn. 5244, 5245, 5246 und 5247) hob die Rekursgegnerin an der Forchautostrasse (Route A 52), Abschnitt Spörriwis bis Mönchaltorferstrasse; an der Rälliker-/Forch-/Meilenerstrasse (Route 716), Abschnitt Forchautostrasse A 52 bis Ebnetstrasse; an der Neuen Meilenerstrasse (Route 717), Abschnitt Forchstrasse bis Hofackerstrasse; an der Oetwiler-/Usterstrasse (Route 339), Abschnitt Grenze Oetwil am See bis Grenze Mönchaltorf, Egg, die bestehenden Verkehrsbaul- und Niveaulinien auf und setzte Verkehrsbaulinien neu fest.

B. Gegen diese Verfügungen erhoben die Rekurrenten mit Eingabe vom 23. Juli 2012 rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat. Sie beantragen zur Hauptsache, die angefochtenen Verfügungen seien vollumfänglich aufzuheben.

C. Die Rekursgegnerin beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 25. Oktober 2012, auf den Rekurs sei nicht einzutreten; unter Kostenfolge zu lasten der Rekurrenten.

D. Mit Eingabe vom 2. April 2013 hielten die Rekurrenten am Rekurs fest.

Die Begründung der angefochtenen Verfügungen sowie die Vorbringen der Parteien ergeben sich, soweit für den Entscheid erforderlich, aus den Erwägungen.

Es kommt in Betracht:

1. a) Nach § 329 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) werden (bau- und planungsrechtliche) Streitigkeiten in erster Instanz durch das Baurekursgericht entschieden, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Gemäss § 332 lit. b PBG entscheidet der Regierungsrat als einzige Instanz Streitigkeiten über die Pflicht der Baudirektion (heute Volkswirtschaftsdirektion) zur Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für andere als kommunale Anlagen.

b) Streitgegenstand des vorliegenden Rekursverfahrens sind die Verfügungen Nrn. 5244, 5245, 5246 und 5247 der Volkswirtschaftsdirektion vom 12. Juni 2012, mit denen Verkehrsbaulinien teilweise aufgehoben und neu festgesetzt werden. Die funktionelle Zuständigkeit des Regierungsrates zur Behandlung des vorliegenden Rekurses ist mithin nach § 332 lit. b PBG gegeben.

2. a) Nach § 338a Abs. 1 PBG ist zum Rekurs berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat (vgl. auch die gleichlautende Bestimmung gemäss § 21 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG]).

b) Die Rekurrenten sind Eigentümer des Grundstücks Kat.-Nr. 4037 in Egg, welches vollständig im Perimeter der Verkehrsbaulinie Verfügung Nr. 1104/1978 liegt (vgl. act. 5, S. 3; act. 5/2). Wie die Rekursgegnerin zutreffend aufzeigt, wird mit den angefochtenen Verfügungen die genannte Baulinie auf dem Grundstück der Rekurrenten nicht geändert; die Aufhebungen und Neufestsetzungen betreffen allesamt nicht das Grundstück Kat.-Nr. 4037 (vgl. act. 5). Die Rekurrenten sind durch die angefochtenen Verfügungen nicht berührt; ihr Grundstück erfährt weder eine Mehr- noch eine Minderbelastung; die Rekurrenten werden in der Ausübung ihrer Eigentumsrechte in keiner Weise neu eingeschränkt. Zudem beantragen die Rekurrenten die Aufhebung der angefochtenen Verfügungen, was somit betreffend ihr Grundstück ohnehin eine Beibehaltung der Baulinie Verfügung Nr. 1104/1978 und demnach des geltenden Zustandes zum Ergebnis hätte. Es ist deshalb nicht ersichtlich, inwiefern die Rekurrenten von den angefochtenen Verfügungen berührt sein und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung haben sollen. Ergänzend ist festzuhalten, dass Grundeigentümer im Allgemeinen nur legitimiert sind, die rechtliche Behandlung der eigenen Parzelle zu rügen. Gemäss ständiger Praxis wird daher auf Anträge betreffend die planungsrechtliche Behandlung von Grundstücken, die nicht den Rekurrenten gehören, in der Regel nicht eingetreten. Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, die ausnahmsweise für eine erweiterte Legiti-

mation der Rekurrenten sprechen könnten. Im Übrigen kann, insbesondere bezüglich der von den Rekurrenten geltend gemachten Präjudizierung eines künftigen Strassenbauprojektes, auf die zutreffenden Ausführungen der Rekursgegnerin verwiesen werden (§ 28 Abs. 1 VRG; vgl. act. 5).

3. Somit ist festzuhalten, dass die Rekurrenten zur Rekuserhebung im Sinne von § 338a Abs. 1 PBG bzw. § 21 Abs. 1 VRG nicht berechtigt sind. Auf den Rekurs ist demzufolge nicht einzutreten.

4. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten den Rekurrenten aufzuerlegen und eine Entschädigung ist ihnen nicht zuzusprechen.

5. Nach § 332 lit. b PBG entscheidet zwar der Regierungsrat als einzige Instanz Streitigkeiten betreffend Festsetzung von Baulinien. Nach Art. 82f. und 86 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) in Verbindung mit dem auf den 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Art. 29a BV (Rechtsweggarantie) ist den Rekurrenten dennoch die Möglichkeit zu eröffnen, den vorliegenden Entscheid mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anzufechten.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Auf den Rekurs von Iris Wehrle Ján und Stefan Ján, Egg, gegen die Verfügungen der Volkswirtschaftsdirektion vom 12. Juni 2012 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Forchautostrasse (Route A 52), Abschnitt Spörriwis bis Mönchaltorferstrasse; an der Rälliker-/Forch-/Meilenerstrasse (Route 716), Abschnitt Forchautostrasse A 52 bis Ebnetstrasse; an der Neuen Meilenerstrasse (Route 717), Abschnitt Forchstrasse bis Hofackerstrasse; an der Oetwiler-/Usterstrasse (Route 339), Abschnitt Grenze Oetwil am See bis Grenze Mönchaltorf, Gemeinde Egg, wird nicht eingetreten.

II. Die Kosten des Rekursverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 800 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 106, werden den Rekurrenten je zur Hälfte, unter solidarischer Haftung für den ganzen Betrag, auferlegt.

III. Den Rekurrenten wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

IV. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. Matthias Müller, Uraniastrasse 40, 8001 Zürich (zuhanden der Rekurrenten), den Gemeinderat Egg, Gemeinderatskanzlei, Forchstrasse 145, 8132 Egg, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi